

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 26. Mai 1992

G 5 m Niederhasli. Wasserversorgung der Zivilgemeinde Ober-
G 13 m hasli. Quellfassungen Rappershalde (GWR m 1087) und
 Ibig (GWR m 1088). Genehmigung der Grundwasserschut-
 zonen.

Im Auftrag Wasserversorgung der Zivilgemeinde Oberhasli erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht Nr. 89-132 vom 26. Juni 1989 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Rappershalde (GWR m 1087) und Ibig (GWR m 1088). Das Ingenieurbüro S. Hetzer, Egg (vormals Hohl + Hetzer, Zollikon), unterbreitete die Schutzzonenakten am 7. Februar 1990 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW). Dieses nahm am 2. April 1990 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung. Der Gemeinderat Niederhasli setzte die Schutzzonen am 24. Juli 1990 fest. Gegen diesen Festsetzungsbeschluss rekurrierte die Jagdgesellschaft Niederhasli mit Schreiben vom 4. September 1990 an den Bezirksrat Dielsdorf. Durch den Verzicht auf die Nutzung des rechten Zuflusses der Quellgruppe Ibig konnte der Konflikt mit der Jagdgesellschaft im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden. Der Bezirksrat Dielsdorf schrieb folglich den Rekurs mit Beschluss vom 17. März 1992 als gegenstandslos ab. Der entsprechenden Änderung des Reglementes stimmte das AGW mit Schreiben vom 22. April 1991 zu.

Mit Beschluss vom 19. November 1991 hob der Gemeinderat Niederhasli den Beschluss vom 24. Juli 1990 und die bisherigen Schutzzonen, welche mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 1977 festgesetzt wurden, auf, setzte die Schutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 23. Dezember 1991 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Niederhasli keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quelfassungen Rappershalde und Ibig gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes der Quelfassungen Rappershalde und Ibig dem Gemeinderat Niederhasli.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die Aufhebung der alten und Festsetzung der neuen Grundwasserschutzzonen (Gemeinderatsbeschluss Niederhasli vom 19. November 1991) um die Quelfassungen Rappershalde (GWR m 1087) und Ibig (GWR m 1088) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 89/084-lab 1:1000 vom 3. April 1991
- Schutzzonenreglement für die Quellen Rappershalde und Ibig.

II. Der Gemeinderat Niederhasli wird eingeladen, die Löschung der alten und die Anmerkung der Festsetzung der neuen Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken vornehmen zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, 8155 Niederhasli (unter Beilage von je 6 Exemplaren der Schutzzonenakten), die Zivilgemeinde Oberhasli, Sandrainstrasse 13, 8156 Oberhasli, das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 26. Mai 1992
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

